

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/4 vom 18. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/4 du 18 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/4 del 18 giugno 2019

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Würdigung eines bidisziplinären psychiatrisch-neurologischen Gutachtens bei einer eingeschränkten Mitwirkung der versicherten Person (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 2019, IV 2017/4).

Erwägungen

E. 1

Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat eine Berufsausbildung begonnen, diese aber nicht abgeschlossen. Später ist er nicht im entsprechenden Beruf tätig gewesen. Vielmehr hat er Hilfsarbeiten in anderen Berufsbranchen verrichtet. Zuletzt ist er vorwiegend als LKW-Chauffeur tätig gewesen. Der zuletzt erzielte Lohn ist etwas tiefer als der statistische Zentralwert der Löhne für Mitarbeiter in der Branche „Landverkehr“ (vgl. LSE 2012, TA1, Branchen 49–52, Kompetenzniveau 1) gewesen, aber die Akten enthalten keine Hinweise darauf, dass eine unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers der Grund für den unterdurchschnittlichen Lohn gewesen wäre. Das tiefe Erwerbseinkommen ist folglich auf Zwänge des invalidenversicherungsrechtlich nicht massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarktes zurückzuführen. Wenn sich dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten hätte, eine durchschnittlich entlohnte Arbeit als LKW-Chauffeur zu verrichten, hätte er selbstverständlich davon Gebrauch gemacht. Das Valideneinkommen entspricht deshalb dem statistischen Zentralwert der Löhne für Mitarbeiter in der Branche „Landverkehr“. Dieser hat gemäss den aktuellsten Ergebnissen der Schweizer Lohnstrukturerhebung (LSE 2016) bei einer standardisierten Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche 5'504 Franken betragen (TA1, Branchen 49–52, Kompetenzniveau 1). Die betriebsübliche Arbeitszeit hat sich in der Branche 49 im Jahr 2016 auf 42,9 Stunden pro Woche belaufen. Unter Berücksichtigung dieser betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

ergibt sich ein massgebender Jahreslohn 2016 von 70'836 Franken. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen zu berücksichtigen.

E. 2.2

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens sind die Verwaltung und das Gericht auf medizinische Angaben zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit der versicherten Person angewiesen. Hier liegen solche Angaben von verschiedenen behandelnden Ärzten und vom Sachverständigen Dr. F.____ vor, der den Beschwerdeführer im Auftrag der Beschwerdegegnerin neurologisch und psychiatrisch begutachtet hat. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, Dr. F.____ habe die Begutachtung in einer unprofessionellen Art und Weise durchgeführt. Dieser Vorwurf ist völlig unglaubwürdig, denn bei Dr. F.____ handelt es sich um einen seit langer Zeit tätigen, erfahrenen und qualifizierten Sachverständigen, der zudem offensichtlich gar keinen Grund für ein solches Verhalten gehabt haben kann. Ausserdem sprechen auch die Akten im vorliegenden Fall gegen die von Dr. F.____ in seiner nachträglichen Stellungnahme als frei erfunden bezeichneten Vorwürfe des Beschwerdeführers. Die Untersuchung ist nämlich am 2. Juli 2016 durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer hat aber erst am 20. September 2016 – nach dem Erhalt des Vorbescheides – geltend gemacht, Dr. F.____ habe sich ihm gegenüber ungebührlich verhalten. Wäre letzteres tatsächlich der Fall gewesen, hätte der Beschwerdeführer die Untersuchung abgebrochen oder wenigstens unmittelbar nach der Untersuchung gegen die Art und Weise der Begutachtung protestiert. Unglaubwürdig ist auch die Behauptung des Beschwerdeführers, er hätte den Laboruntersuchungen und der Einholung von fremdanamnestischen Auskünften „selbstverständlich“ zugestimmt, wenn er vorgängig darüber informiert worden wäre, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine vorgängige Information darüber die Situation so grundlegend hätte verändern können. Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer bereits im Februar 2016 – aktenwidrig – geltend gemacht, er habe mit zahlreichen medizinischen und administrativen Stellen „nie zu tun gehabt“, womit er offenbar erreichen wollte, dass diese nicht über den weiteren Gang des Verfahrens informiert würden (vgl. IV-act. 118). Die Ausführungen von Dr. F.____ in seinem Gutachten sprechen klar für eine objektiv-neutrale und sorgfältige Durchführung der Begutachtung. Gesamthaft sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass Dr. F.____ befangen gewesen wäre oder dass er die Begutachtung nicht lege artis durchgeführt hätte. Er hat den massgebenden neurologischen und psychiatrischen Befund – soweit vom Beschwerdeführer zugelassen – eingehend erhoben, hat die subjektiven Klagen des Beschwerdeführers ausführlich wiedergegeben, die Vorakten gewürdigt und eine neuropsychologische Testung durchgeführt. Die verbliebenen Unsicherheiten sind nicht etwa auf ungenügende Bemühungen des Sachverständigen, sondern auf eine mangelnde Kooperation des Beschwerdeführers bei der Begutachtung zurückzuführen. Der Sachverständige Dr. F.____ hat sich eingehend mit den subjektiven Angaben, den von ihm erhobenen objektiven Befunden und den Angaben in den Vorakten auseinandergesetzt. Er hat seine Schlussfolgerungen bezüglich der Diagnosen und der Arbeitsfähigkeitsschätzung ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend begründet. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass er die verbliebenen Unsicherheiten klar deklariert und sich eingehend dazu geäussert hat, statt diese „unter den Tisch zu kehren“. Die Argumentationskette ist stringent; das Gutachten enthält keine Widersprüchlichkeiten. Weder im Gutachten selbst noch in den übrigen Akten finden sich Hinweise, die Zweifel an der Überzeugungskraft der Schlussfolgerungen von Dr. F.____ wecken würden. Insbesondere sind die Berichte des Ambulatoriums der Klinik E.____ nicht geeignet, Zweifel an den Ausführungen von

Dr. F.____ zu schüren, denn die behandelnden Ärzte haben in ihrem Bericht vom 20./22. Juni 2016 auf zahlreiche Inkonsistenzen hingewiesen, aber trotzdem weitgehend auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers abgestellt. Ihre Diagnosen und ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung sind nicht überzeugend, wie Dr. F.____ in seiner nachträglichen Stellungnahme mit einer einlässlichen Begründung aufgezeigt hat. Bleibt zu prüfen, ob das Gutachten von Dr. F.____ trotz der von ihm beschriebenen Unsicherheiten eine zuverlässige Arbeitsfähigkeitsschätzung enthält. Die erwähnten Unsicherheiten haben nur den psychischen Befund betroffen; in neurologischer Hinsicht hat Dr. F.____ den objektiven klinischen Befund vollumfänglich erheben können. Aber auch in psychischer Hinsicht sind die Unsicherheiten nicht gravierend, denn Dr. F.____ hat trotz der mangelhaften Kooperation des Beschwerdeführers wesentliche Aspekte des für die Arbeitsfähigkeitsschätzung relevanten psychischen Befundes objektiv erheben können. So hat er festgestellt, dass der Beschwerdeführer die mehrstündige Befragung ohne Ermüdungserscheinungen durchgestanden hat, wobei er bis zuletzt aktiv auf den Untersuchungsgang Einfluss genommen hat. Mit einer geschickten Argumentationsweise ist es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, das Gespräch zu lenken. Sein Gedankengang ist durchgehend kohärent gewesen. Der Affekt und der Antrieb sowie die Konzentration und die Aufmerksamkeit sind nicht eingeschränkt gewesen. All das spricht für eine weitgehend uneingeschränkte psychische Leistungsfähigkeit. Nur bezüglich des Gedankenflusses und der neurokognitiven Fähigkeiten – vor allem der Merk- und Gedächtnisfähigkeiten – sind Einschränkungen aufgefallen, die sich allerdings nicht haben objektivieren lassen. In einer – auch an die allfälligen Einschränkungen der Merk- und Gedächtnisfähigkeiten – ideal leidensadaptierten Tätigkeit können sich diese fraglichen Einschränkungen nicht wesentlich auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken. Wenn überhaupt, dann haben also nur eher geringfügige Einschränkungen vorgelegen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es unmöglich gewesen ist, ein MRI vom Schädel des Beschwerdeführers anzufertigen, denn ein solches MRI hätte ja nur gegebenenfalls eine mögliche Erklärung für die fraglichen Einschränkungen der neurokognitiven Fähigkeiten des Beschwerdeführers liefern können; die letztlich relevanten Auswirkungen dieser fraglichen Einschränkungen wären aber dieselben geblieben. Mit anderen Worten spielt es keine Rolle, ob man die allfällige Ursache für die fraglichen Einschränkungen bildgebend nachweisen konnte. Aus demselben Grund ist es auch irrelevant, dass die Laboruntersuchungen nicht haben durchgeführt werden können, denn diese hätten ebenfalls nur eine mögliche Erklärung für die klinisch festgestellten Einschränkungen liefern können. Jedenfalls hat Dr. F.____ in seinen abschliessenden Ausführungen deutlich darauf hingewiesen, dass er sogar dann, wenn er bei den unsicheren Punkten vollumfänglich auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers abstellen würde, keine relevante Arbeitsunfähigkeit attestieren könnte. Diese Einschätzung überzeugt angesichts der ausführlich festgehaltenen objektiven Befunde vollumfänglich. Damit enthält das Gutachten von Dr. F.____ alle Angaben, die für die Arbeitsfähigkeitsschätzung erforderlich sind. Mit anderen Worten erlauben es die Angaben im Gutachten, für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen.

E. 2.3

Folglich steht fest, dass der Beschwerdeführer leidensadaptierte Hilfsarbeiten ohne eine Einschränkung verrichten könnte. Damit wäre er in der Lage, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, der dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entspricht. Dieser hat sich

im Jahr 2016 auf 66'803 Franken belaufen (vgl. Anh. 2 des von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen IVG). Bei einem Valideneinkommen von 70'836 Franken resultiert ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von aufgerundet sechs Prozent. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Beschwerdeführer von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten von 600 Franken befreit. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird er zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten von 600 Franken befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.